

**Ordnung für die Kinderfeuerwehren
(Kinderfeuerwehrordnung)
des Marktfleckens Mengerskirchen*
i.d.F. des Gemeindevorstandes vom 08.10.2019
zur besseren Lesbarkeit wird auf die Darstellung „männlich/weiblich“ verzichtet*

§ 1 Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Kinderfeuerwehren sind die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mengerskirchen. Sie gliedern sich in die Kinderfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren. Diese führen folgende Bezeichnungen:
 - 1.1.1 Kinderfeuerwehr Dillhausen,
 - 1.1.2 Kinderfeuerwehr Mengerskirchen,
 - 1.1.3 Kinderfeuerwehr Probbach,
 - 1.1.4 Kinderfeuerwehr Waldernbach,
 - 1.1.5 Kinderfeuerwehr Winkels.
- 1.2 Die Kinderfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern, die ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Kinderfeuerwehrordnung selbst organisieren und gestalten.
- 1.3 Die Kinderfeuerwehren unterstehen gemäß § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der Aufsicht des Wehrführers der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr, der sich Kinderfeuerwehrwartes bedient.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Kinderfeuerwehren sollen die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehren, z.B. durch Brandschutzerziehung, heranführen. Ebenso sollen allgemeine Aktivitäten, wie Spiel, Sport, Wanderungen und Basteln gefördert werden.
- 2.2 Die Kinderfeuerwehren sollen das Gemeinschaftsleben unter den Kindern fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Kinderfeuerwehren stehen für Werte wie Hilfsbereitschaft und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Den Kinderfeuerwehren können Kinder angehören:

- die das 6. Lebensjahr vollendet haben,
- Inklusionsmaßnahmen, bei Bedarf mit Betreuung,

Sie sollten ihren Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben.

- 3.2 Die Aufnahme in eine Kinderfeuerwehr ist schriftlich beim Leiter der Feuerwehr zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Kinderfeuerwehrmitglied hat das Recht:

- 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Tätigkeiten der Kinderfeuerwehr aktiv mitzuwirken und
- 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden.

4.2 Jedes Mitglied soll:

- 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilnehmen,
- 4.2.2 die ihm anvertraute Kinderfeuerwehrbekleidung pfleglich behandeln und bestimmungsgemäß benutzen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Tätigkeiten der Kinderfeuerwehr zu garantieren, sind bei Verstößen gegen die Umgangsformen angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, z. B.:

- 5.1.1 Ausschluss von Aktivitäten,
- 5.1.2 vorübergehender Ausschluss von den Zusammenkünften.

5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird von dem Kinderfeuerwehrwart ggf. nach Rücksprache mit dem gesetzlichen Vertreter umgesetzt.

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Kinderfeuerwehrmitglied durch die gesetzlichen Vertreter das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem Wehrführer eingehen. Dieser entscheidet über den Einspruch.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr

6.1 Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet mit:

- 6.1.1 dem vollendeten 10. Lebensjahr (Wechsel in die Jugendfeuerwehr),
- 6.1.2 dem Austritt,
- 6.1.3 dem Ausschluss oder
- 6.1.4 dem Tod.

6.2 Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes gegenüber dem Leiter der Feuerwehr schriftlich erklärt werden.

6.3 Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Kinderfeuerwehr aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Kinderfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehr zurückzugeben.

§ 7 Kinderfeuerwehrwart

7.1 Der Kinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart, führen die Kinderfeuerwehr.

7.2 Der Kinderfeuerwehrwart muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung erfüllen.

7.3 Der Kinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart, hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss nach § 14 der Feuerwehrsatzung.

7.4 Der Kinderfeuerwehrwart, der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart werden vom Wehrführer auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

7.5 Der Kinderfeuerwehrwart ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

§ 8 Kinderfeuerwehretreuer

8.1 Der Kinderfeuerwehretreuer unterstützt den Kinderfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.

8.2 Er wird von dem Wehrlührer ernannt und muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung erfüllen.

§ 9 Stärke

9.1 Die personelle Stärke der Kinderfeuerwehr von mindestens sechs Mitgliedern ist anzustreben. Bei mehr als neun Mitgliedern kann die Kinderfeuerwehr in mehrere Untergruppen unterteilt werden, für die jeweils ein Kinderfeuerwehretreuer zuständig ist.

§ 10 Tätigkeit der Kinderfeuerwehr

10.1 Die Tätigkeit der Kinderfeuerwehr innerhalb eines Kalenderjahres ist vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren. Dieser ist durch den Wehrlührer und den Gemeindebrandinspektor in Kraft zu setzen.

§ 11 Gemeindekinderfeuerwehrausschuss

11.1 Die Kinderfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren bilden auf Gemeindeebene einen Gemeindekinderfeuerwehrausschuss.

11.2 Der Gemeindekinderfeuerwehrausschuss besteht aus:

- 11.2.1 dem Gemeindekinderfeuerwehrwart nach § 12 dieser Kinderfeuerwehrordnung
- 11.2.2 dem stellvertretenden Gemeindekinderfeuerwehrwart
- 11.2.3 den Kinderfeuerwehrwarten der örtlichen Kinderfeuerwehren
- 11.2.4 den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarten der örtlichen Kinderfeuerwehren
- 11.2.5 dem Schriftführer des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses nach § 13 dieser Kinderfeuerwehrordnung
- 11.2.6 dem Gemeindebrandinspektor. Im Falle der Verhinderung kann dessen Stellvertreter an der Gemeindekinderfeuerwehrausschusssitzung teilnehmen.

11.3 Aufgaben des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses sind:

- 11.3.1 Wahl des Gemeindekinderfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeindekinderfeuerwehrwartes auf die Dauer von fünf Jahren.
- 11.3.2 Wahl des Schriftführers des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses nach § 13 dieser Kinderfeuerwehrordnung auf die Dauer von fünf Jahren.
- 11.3.3 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 11.3.4 Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

§ 12 Gemeindekinderfeuerwehrwart

12.1 Der Gemeindekinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindekinderfeuerwehrwart, führt die Kinderfeuerwehren auf Gemeindeebene und vertritt deren Interessen.

12.2 Der Gemeindekinderfeuerwehrwart muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung erfüllen.

- 12.3 Er, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeinkinderfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss nach § 15 der Feuerwehrsatzung.
- 12.4 Nach Wahl des Gemeinkinderfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeinkinderfeuerwehrwartes durch den Gemeinkinderfeuerwehrausschuss nach § 11 dieser Kinderfeuerwehrordnung sind diese durch den Gemeindevorstand zu berufen.

§ 13 Schriftführer des Gemeinkinderfeuerwehrausschusses

- 13.1 Der Schriftführer des Gemeinkinderfeuerwehrausschusses erledigt auf Anweisung und unter Anleitung des Gemeinkinderfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr des Gemeinkinderfeuerwehrausschusses.
- 13.2 Er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Gemeinkinderfeuerwehrausschusssitzungen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Kinderfeuerwehrordnung wurde vom Gemeinkinderfeuerwehrausschuss beschlossen und durch den Wehrführerausschuss nach § 14 der Feuerwehrsatzung bestätigt.
- 14.2 Sie wurde gemäß § 11 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung vom Gemeindevorstand am 08.10.2019 beschlossen.

Mengerskirchen, den 28.11.2019

(Siegel)

.....
Der Gemeindevorstand
Thomas Scholz, Bürgermeister